



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 5. Dezember. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

- 1) den in London erscheinenden „Hermann“,
- 2) die in Coburg erscheinende „Aera“,
- 3) den ebendasselbst erscheinenden „Fortschritt“,

auf Grund des § 50 des Presseaesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preussischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes, unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen, hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

### Bekanntmachung.

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behuß der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclustertersins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solche bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

### Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chaussees und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen etc. ausgesetzt. Da durch diesen Unsug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die in nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296.